

lung der österreichisch-ungarischen Mächte innerhalb eines vom Oberkommandanten der alliierten Mächte an den verschiedenen Fronten zu bestimmenden Bereichs jenseits einer wie folgt festgesetzten Linie:

Von der Umbria-Spitze bis nördlich des Silser Jochs wird die Linie vom Stamm der alpinen Alpen folgend bis zum Tale der Etsch und der Isar, über den Reichen- und Brenner-Berg und auf den Höhen des Oes und des Jägerbergs. Die Linie wird sich gegen Süden wenden, den Todesberg überqueren und die jetzige Grenze der kroatischen Alpen erreichen; sie wird die Driava bis zum Tarvis-Berg verfolgen und nach dem Tarvis-Berg die Wasserscheide der jüdischen Alpen überwinden. Von der Driava-Pass, den Mangart, den Tricorno (Triglav) und die Wasserscheide des Oberboz-Basses von Bodenfelsen und von Istrien. Von diesem Punkte auswärts wird die Linie in südlicher Richtung gegen den Schneeberg verlaufen, das ganze Sava-Bett mit Sulfen ausgenommen. Von Schneeberg wird die Linie gegen die Alpe heruntersteigen, so daß der Gailat, Matulna und Bolsova in das erweiterte Gebiet integriert sind. Sie wird übereignen den jetzigen administrativen Grenzen der ehemaligen Provinz Dalmatien folgen, im Norden Istrien und Irbani, im Süden eine Linie einfassen, welche an der Seite vom Kanal aus geht und gegen Süden die höchste Linie der bei Wasserscheide liegenden Höhen verfolgt, so daß in den ehemaligen Provinzen alle Täler und Wassersäume integriert sind. Sie wird gegen Schonau eindringen, wie die Cicola, die Krka, die Murina und ihre Zuflüsse. Sie wird auch alle im Norden und Westen Dalmatiens gelegenen Inseln umfassen. Istrien, Schie, Ibla, Scordo, Mon, Pago und Punta Tuna in Norden bis zum Süden von Melos mit Einschluß von San Andrea, Pust, Liss, Vrsno, Tocula, Cursola, Osa und Pageta sowie auch die umliegenden Inseln und Inselchen und bis gegen die Ausnahme der Inseln Tisno Granda und Bicola, Dua, Sola und Braga. Alle geradlinige Wege werden von den Truppen der Mächte und der Vereinigten Staaten befehlt werden. Hierüber haben die gemeinsame Material und das Material der Verbündeten, die sich auf dem zu erweiterten Gebiet befinden, an Ort und Stelle zu verbleiben. Auslieferung dieses ganzen Materials (Versorgung und Rüstung) übernehmen die Alliierten und Vereinigten Staaten, ergibt nach den von den Oberkommandanten der Mächte der verbündeten Mächte an den verschiedenen Fronten zu trennenden bestehenden Beziehungen. Es dürfen keine neue Verhandlungen oder neue Reunionen von den feindlichen Truppen auf dem von Feinden zu räumenden oder von Mächten der verbündeten Mächte zu befreien den Gedanken geschehen.

4. Die Verbündeten werden ihre absolute Recht haben:

- zur freien Bewegung ihrer Truppen am jeder Stelle, jeder Grenze und jedem Vororten des österreichisch-ungarischen Gebietes und des Bereiches der österreichisch-ungarischen Transportmittel;
- mit den verantwortlichen Mächten alle jene strategischen Punkte in Österreich-Ungarn für die den Alliierten nötig erscheinende Zeit zu besetzen, soviel diese dazu zu wollen über die Grenzen eindringen zu erhalten.

5. Der vollständige Abzug aller deutschen Truppen innerhalb 15 Tagen, mit nur von der italienischen und Balkanfront, sondern von ganzem österreichisch-ungarischen Territorium und die Unterwerfung aller deutschen Truppen, welche Österreich-Ungarn an diesem Tage nicht verlassen haben.

6. Die Provinzialverwaltung der von Österreich-Ungarn gewannen Gebiete wird den lokalen Behörden unter Kontrolle der Statthalter des verbündeten Österreich-Ungarischen Staates unterstellt werden.

7. Sofortige Belehrung aller Geweineinförderung aller Kriegsgefangenen und internierten Untertanen der Alliierten, und der von dem Kaiserstaat unter einer Meldung und nach Beobachtung, welche von den verbündeten Oberkommandanten an den verschiedenen Fronten festgestellt sind.

8. Die im ehemaligen Kaiserreich verbliebenen Kronen und Verbündeten müssen von österreichisch-ungarischen Personal gestellt werden, welches samt dem hierzu zugehörigen Material am Ort und Stelle zurückzulassen ist.

Bedingungen zur See:

1. Sofortige Einstellung jeder Feindseligkeit an See und genaue Angabe des Aufenthaltes und der Bewegungen aller österreichisch-ungarischen Schiffe. Es wird den Neutralen befehligende werden, daß die Schiffahrt der Kriegs- und Handelsmarine der Alliierten und verbündeten Mächte in allen territorialen Gewässern freigegeben wird, ohne daß hierzu irgendwelche Neutralitätsfragen auftreten werden.

2. Übergabe von 150 österreichisch-ungarischen Unterseebooten, bis sich in den österreichisch-ungarischen Gewässern befinden, oder dort von gelangten, an die Alliierten und die Vereinigten Staaten. Vollständige Überwachung und Demobilisierung aller ehemaligen österreichisch-ungarischen Unterseeboote, die unter der Betrachtung der Alliierten und der Vereinigten Staaten bleiben müssen.

Übergabe von drei Schlachtdampfern, drei Leichten Kreuzern, neun Torpedobootskreuzern, einem Minenleger, sechs Dampfmonitoren mit ihrer Besatzung, Artillerie und Bevölkerung und die Alliierten und die Vereinigten Staaten, die die Schiffe befehligen werden. Alle anderen Oberwaffenschiffe (die Flottille mit ausgenommen), müssen in österreichisch-ungarischen Häfen, die die Vereinigten Staaten und die Alliierten befehligen werden, vereinigt, demobilisiert und vollständig abgetragen werden. Sie werden unter die Überwachung der Alliierten und die Vereinigten Staaten gestellt.

3. Freiheit der Schiffahrt aller Schiffe der Kriegs- und Handelsmarine der Alliierten und der verbündeten Mächte in der Adriatik (die territorialen Gewässer ausgenommen), auf dem Donau und ihren Nebenflüssen innerhalb des österreichisch-ungarischen Gebietes. Die Alliierten und die verbündeten Mächte werden die Flotte haben, alle Küstefelder aufzuräumen und die Gewässer zu sichern, deren Flotte ihnen angegeben werden muss. Um die Freiheit der Schiffahrt auf dem Donau zu sichern, dürfen die Alliierten und die Vereinigten Staaten alle Versteckungen und Versteckungsstätten entweder befehlen oder verteidigen.

4. Aufrechterhaltung der Flottille seitens der verbündeten Mächte unter den gegenwärtigen Bedingungen. Österreichisch-ungarische Schiffe, die auf der See untergegangen treten, unterliegen der Kapsierung. Unterstellt bleiben die Ausnahmen, die von Seiten einer von den Alliierten und den Vereinigten Staaten eingeschlossenen Flottille werden ausgenommen werden.

5. Versetzung und Befreiung aller Kriegsflottkräfte der Marine in einem von den Alliierten und den Vereinigten Staaten bestimmten Hafen.

6. Erschaffung der gesamten Flotte und aller Handelsdampfer, die von Österreich-Ungarn außerhalb des nationalen Gebietes befehlt sind und Überfahrt des ganzen Schiffs- und Schiffsmaterials, der Versorgungsvorräte und Navigationsmittel jeder Art.

7. Versetzung aller Land- und Seefestungen und der zur Befestigung von Solothurn eingerichteten Festen sowie der Werken und des Arsenalen durch die Alliierten und die Vereinigten Staaten.

8. Rückgabe aller von Österreich-Ungarn den Alliierten und verbündeten weggenommenen Handelsdampfer.

9. Bericht jenseitige Sicherung von Waffen oder Material vor dem Ministrum.

10. Rückgabe aller von den Alliierten und den Vereinigten Staaten erworbenen Materialien.

11. Rückgabe aller Gefangenen an der verbündeten Mächte sowohl der Kriegs- als auch der Handelsmarine, die sich in der Gewalt Österreich-Ungarn befinden, ohne Verpflichtung der Gewaltfreiheit.

Dieses wird bewirkt, daß die vorangegangenen Waffenstillstandsbedingungen ohne Zusatz bis den folgenden Frieden angenommen werden. Es muß dabei berücksichtigt werden, daß die Punkte 4 (Zante) und 4 (Wasser) nicht so zu verstehen sind, daß die feindliche Marine die letzte Bewegung zu einem Angriff auf Deut-

schland ausüben könnte. Sollte diese Voraussetzung nicht zutreffen, so möge hogenes Protest eingezogen werden.

Eine Erklärung des deutsch-österreichischen Staatsrates.

Wien, 3. Nov. Das Präsidium des deutsch-österreichischen Staatsrates bestätigt: Der Staatsrat hat in seiner heutigen Sitzung befohlen: Der Staatsrat hat die Mittelungen des Armeeoberkommandos eingegangen, daß das Armeeoberkommando infolge der vollständigen Auflösung der Armeen gesetzungen getroffen hat, den Bedingungen des Siegers folgend zu unterwerfen. Deutsch-Österreich hat seine eigene Arme. Seine Truppenkörper sind Verbündeten angestellt, deren Heiligenkriegsflagge die Macht nicht kündigen will. Daher ist Deutsch-Österreich nicht umstellt, den Namen allein fortsetzen kann, steht es doch nach wie vor in treuer Freundschaft mit dem Kaiserreich und will die Verbündetenverhandlungen in engstem Vertrage mit dem Deutschen Reich führen. Es hält an der Hoffnung fest, daß aus dem Zusammenbruch Österreich-Ungarns eine finale Lösung heraussieht, die eine lange dauerhafte Gemeinschaft zwischen dem Deutschen Reich und Deutsch-Österreich nicht umstellt. Der Staatsrat erklärt fälschlich, daß er die deutsche Gebiete Schlesien, Böhmen und Westfalen mit Südtirol, Bozen, Trient, Trentino und Istrien einheitlich aus den verbündeten Mächten ausgliedern kann, als einen unbestimmten, beständigen und bestreitbaren Zustand betrachtet und daß die vorliegende Option die Weise sei, den Selbstbestimmungsrecht des Staatsrates nicht anzuheben.

In ihrer letzten Konferenz beschloß die Staatsräte, alle Staatsbeamten und Staatsbeamten deutscher Nationalität bis zur endgültigen Regelung der Verhältnisse zum Staate Deutsch-Österreich ausgedehnt und in Dauer zu nehmen.

Kaiser Karl.

Wien, 2. Nov. (W.D.B.) Kaiser Karl beschließt für heute nachmittag die drei Präsidenten der deutsch-österreichischen Nationalversammlung zu sich. Wie in parlamentarischen Kreisen verlautet, hat der Kaiser den Präsidenten die italienischen Waffenstillstandsbedingungen mitgetragen.

Andrássy Rücktritt.

Wien, 2. Nov. (W.D.B.) Waldung des Wiener Korrespondenzbüros. Der Minister des auswärtigen Graf Andrássy hat heute seinen Rücktritt angeboten. Der Kaiser hat ihm angenommen. Die Zeitung des Ministeriums des Auswärtigen übernahm vorläufig der Sekretär des Freiherrn von Klotz. Auch der geheimnisame Einigungsminister Spizmüller hat sein Entlassungsgesuch eingereicht.

Ungarn.

Budapest, 2. Nov. (W.D.B.) Erzherzog Józef erschien heute vor dem Nationalrat und leistete folgenden Eid: „Ich, Józef von Habsburg, gelobe bei meiner Ehre, mich den Beschlüsse des Nationalrats unbedingt zu unterwerfen und ihn in allen seinen Verhältnissen zu unterstützen.“ Sein Sohn leistete den gleichen Eid.

Budapest, 4. Nov. Der hierzu bestellte Generalkonsul hat den Nationalrat um Schula für die Reichsdeutschen in Budapest zu setzen und feierlich auszuladen, damit zu einem, den die Verbindung zwischen Deutschland und Ungarn aufrechterhalten und der Nationalversammlung ungestört weitergeht. Der Nationalrat gab seine Zusage.

Budapest, 3. Nov. (Ang. Tel. Morel-Vor.) Die Proklamation, die im Namen des ungarischen Nationalrates durch den Präsidenten Hódi in Vertretung des Reichsrates und Abgeordneten Theodor Wissell und namens der fäfthäufigen Abgeordneten vom Abgeordneten Wilhelm Melzer unterzeichnet ist, welche sich entweder National oder loßt: Nationalen und konservativen Zusammenschluß bildet es unter möglichsten Bedingungen bestellt. Wissell wird dabei es unter möglichsten Bedingungen unter Tross von möglichst Seiden und Seidenketten zu verhindern und, was immer auch in mehr oder weniger jener Zusage eingeschlossen ist, die Verhandlungen der vorliegenden Abgeordneten sind zugelassen, sofern sie sich in den Grenzen des ungarischen Cooperatoriis halten. Gegen die Verhandlungen sind von der Konsulatpflicht befreit, sofern sie sich in dem Rahmen der Bestimmung des Gesetzes vom 26. Juni bewegen. 3. Alle Versammlungen, in denen öffentliche und nichtöffentliche Versammlungen eintreten, sind zu gestatten. Ein Vorort darf nur eintreten, wenn er zweit der Straße einen zu überbrückt oder, wenn er das Interesse der Kriegsflotte, des Friedensschutzes oder der Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit erfordert. 2. Alle Versammlungen, in denen öffentliche Abgeordneten erdet werden, sind unmittelbar und vom Einbeirat mindestens 48 Stunden vor Beginn der Versammlung unter Wache des Ortes, der Ort, des Verhandlungsortes und des vorgesehenen Rehers bei der Polizei schriftlich anzumelden. Abgeordneten, die auf die Versammlung kommen, dürfen nicht an der Ausführung der vorliegenden Abgeordneten sind zugelassen, sofern sie sich in den Grenzen des ungarischen Cooperatoriis halten. Gegen die Verhandlungen sind von der Konsulatpflicht befreit, sofern sie sich in dem Rahmen der Bestimmung des Gesetzes vom 26. Juni bewegen. 3. Alle Versammlungen, in denen öffentliche und nichtöffentliche Versammlungen eintreten, sind zu gestatten. Ein Vorort darf nur eintreten, wenn es sich um eine mäßige Durchfahrt oder, wenn es sich um eine mäßige Durchfahrt oder der Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit erfordert. 2. Alle Versammlungen, in denen öffentliche Abgeordneten erdet werden, sind unmittelbar und vom Einbeirat mindestens 48 Stunden vor Beginn der Versammlung unter Wache des Ortes, der Ort, des Verhandlungsortes und des vorgesehenen Rehers bei der Polizei schriftlich anzumelden. Abgeordneten, die auf die Versammlung kommen, dürfen nicht an der Ausführung der vorliegenden Abgeordneten sind zugelassen, sofern sie sich in den Grenzen des ungarischen Cooperatoriis halten. Gegen die Verhandlungen sind von der Konsulatpflicht befreit, sofern sie sich in dem Rahmen der Bestimmung des Gesetzes vom 26. Juni bewegen. 3. Die Versammlungen der Abgeordneten sind zu gestatten. Ein Vorort darf nur eintreten, wenn es sich um eine mäßige Durchfahrt oder der Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit erfordert. 2. Alle Versammlungen, in denen öffentliche Abgeordneten erdet werden, sind unmittelbar und vom Einbeirat mindestens 48 Stunden vor Beginn der Versammlung unter Wache des Ortes, der Ort, des Verhandlungsortes und des vorgesehenen Rehers bei der Polizei schriftlich anzumelden. Abgeordneten, die auf die Versammlung kommen, dürfen nicht an der Ausführung der vorliegenden Abgeordneten sind zugelassen, sofern sie sich in den Grenzen des ungarischen Cooperatoriis halten. Gegen die Verhandlungen sind von der Konsulatpflicht befreit, sofern sie sich in dem Rahmen der Bestimmung des Gesetzes vom 26. Juni bewegen. 3. Die Versammlungen der Abgeordneten sind zu gestatten. Ein Vorort darf nur eintreten, wenn es sich um eine mäßige Durchfahrt oder der Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit erfordert. 2. Alle Versammlungen, in denen öffentliche Abgeordneten erdet werden, sind unmittelbar und vom Einbeirat mindestens 48 Stunden vor Beginn der Versammlung unter Wache des Ortes, der Ort, des Verhandlungsortes und des vorgesehenen Rehers bei der Polizei schriftlich anzumelden. Abgeordneten, die auf die Versammlung kommen, dürfen nicht an der Ausführung der vorliegenden Abgeordneten sind zugelassen, sofern sie sich in den Grenzen des ungarischen Cooperatoriis halten. Gegen die Verhandlungen sind von der Konsulatpflicht befreit, sofern sie sich in dem Rahmen der Bestimmung des Gesetzes vom 26. Juni bewegen. 3. Die Versammlungen der Abgeordneten sind zu gestatten. Ein Vorort darf nur eintreten, wenn es sich um eine mäßige Durchfahrt oder der Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit erfordert. 2. Alle Versammlungen, in denen öffentliche Abgeordneten erdet werden, sind unmittelbar und vom Einbeirat mindestens 48 Stunden vor Beginn der Versammlung unter Wache des Ortes, der Ort, des Verhandlungsortes und des vorgesehenen Rehers bei der Polizei schriftlich anzumelden. Abgeordneten, die auf die Versammlung kommen, dürfen nicht an der Ausführung der vorliegenden Abgeordneten sind zugelassen, sofern sie sich in den Grenzen des ungarischen Cooperatoriis halten. Gegen die Verhandlungen sind von der Konsulatpflicht befreit, sofern sie sich in dem Rahmen der Bestimmung des Gesetzes vom 26. Juni bewegen. 3. Die Versammlungen der Abgeordneten sind zu gestatten. Ein Vorort darf nur eintreten, wenn es sich um eine mäßige Durchfahrt oder der Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit erfordert. 2. Alle Versammlungen, in denen öffentliche Abgeordneten erdet werden, sind unmittelbar und vom Einbeirat mindestens 48 Stunden vor Beginn der Versammlung unter Wache des Ortes, der Ort, des Verhandlungsortes und des vorgesehenen Rehers bei der Polizei schriftlich anzumelden. Abgeordneten, die auf die Versammlung kommen, dürfen nicht an der Ausführung der vorliegenden Abgeordneten sind zugelassen, sofern sie sich in den Grenzen des ungarischen Cooperatoriis halten. Gegen die Verhandlungen sind von der Konsulatpflicht befreit, sofern sie sich in dem Rahmen der Bestimmung des Gesetzes vom 26. Juni bewegen. 3. Die Versammlungen der Abgeordneten sind zu gestatten. Ein Vorort darf nur eintreten, wenn es sich um eine mäßige Durchfahrt oder der Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit erfordert. 2. Alle Versammlungen, in denen öffentliche Abgeordneten erdet werden, sind unmittelbar und vom Einbeirat mindestens 48 Stunden vor Beginn der Versammlung unter Wache des Ortes, der Ort, des Verhandlungsortes und des vorgesehenen Rehers bei der Polizei schriftlich anzumelden. Abgeordneten, die auf die Versammlung kommen, dürfen nicht an der Ausführung der vorliegenden Abgeordneten sind zugelassen, sofern sie sich in den Grenzen des ungarischen Cooperatoriis halten. Gegen die Verhandlungen sind von der Konsulatpflicht befreit, sofern sie sich in dem Rahmen der Bestimmung des Gesetzes vom 26. Juni bewegen. 3. Die Versammlungen der Abgeordneten sind zu gestatten. Ein Vorort darf nur eintreten, wenn es sich um eine mäßige Durchfahrt oder der Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit erfordert. 2. Alle Versammlungen, in denen öffentliche Abgeordneten erdet werden, sind unmittelbar und vom Einbeirat mindestens 48 Stunden vor Beginn der Versammlung unter Wache des Ortes, der Ort, des Verhandlungsortes und des vorgesehenen Rehers bei der Polizei schriftlich anzumelden. Abgeordneten, die auf die Versammlung kommen, dürfen nicht an der Ausführung der vorliegenden Abgeordneten sind zugelassen, sofern sie sich in den Grenzen des ungarischen Cooperatoriis halten. Gegen die Verhandlungen sind von der Konsulatpflicht befreit, sofern sie sich in dem Rahmen der Bestimmung des Gesetzes vom 26. Juni bewegen. 3. Die Versammlungen der Abgeordneten sind zu gestatten. Ein Vorort darf nur eintreten, wenn es sich um eine mäßige Durchfahrt oder der Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit erfordert. 2. Alle Versammlungen, in denen öffentliche Abgeordneten erdet werden, sind unmittelbar und vom Einbeirat mindestens 48 Stunden vor Beginn der Versammlung unter Wache des Ortes, der Ort, des Verhandlungsortes und des vorgesehenen Rehers bei der Polizei schriftlich anzumelden. Abgeordneten, die auf die Versammlung kommen, dürfen nicht an der Ausführung der vorliegenden Abgeordneten sind zugelassen, sofern sie sich in den Grenzen des ungarischen Cooperatoriis halten. Gegen die Verhandlungen sind von der Konsulatpflicht befreit, sofern sie sich in dem Rahmen der Bestimmung des Gesetzes vom 26. Juni bewegen. 3. Die Versammlungen der Abgeordneten sind zu gestatten. Ein Vorort darf nur eintreten, wenn es sich um eine mäßige Durchfahrt oder der Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit erfordert. 2. Alle Versammlungen, in denen öffentliche Abgeordneten erdet werden, sind unmittelbar und vom Einbeirat mindestens 48 Stunden vor Beginn der Versammlung unter Wache des Ortes, der Ort, des Verhandlungsortes und des vorgesehenen Rehers bei der Polizei schriftlich anzumelden. Abgeordneten, die auf die Versammlung kommen, dürfen nicht an der Ausführung der vorliegenden Abgeordneten sind zugelassen, sofern sie sich in den Grenzen des ungarischen Cooperatoriis halten. Gegen die Verhandlungen sind von der Konsulatpflicht befreit, sofern sie sich in dem Rahmen der Bestimmung des Gesetzes vom 26. Juni bewegen. 3. Die Versammlungen der Abgeordneten sind zu gestatten. Ein Vorort darf nur eintreten, wenn es sich um eine mäßige Durchfahrt oder der Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit erfordert. 2. Alle Versammlungen, in denen öffentliche Abgeordneten erdet werden, sind unmittelbar und vom Einbeirat mindestens 48 Stunden vor Beginn der Versammlung unter Wache des Ortes, der Ort, des Verhandlungsortes und des vorgesehenen Rehers bei der Polizei schriftlich anzumelden. Abgeordneten, die auf die Versammlung kommen, dürfen nicht an der Ausführung der vorliegenden Abgeordneten sind zugelassen, sofern sie sich in den Grenzen des ungarischen Cooperatoriis halten. Gegen die Verhandlungen sind von der Konsulatpflicht befreit, sofern sie sich in dem Rahmen der Bestimmung des Gesetzes vom 26. Juni bewegen. 3. Die Versammlungen der Abgeordneten sind zu gestatten. Ein Vorort darf nur eintreten, wenn es sich um eine mäßige Durchfahrt oder der Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit erfordert. 2. Alle Versammlungen, in denen öffentliche Abgeordneten erdet werden, sind unmittelbar und vom Einbeirat mindestens 48 Stunden vor Beginn der Versammlung unter Wache des Ortes, der Ort, des Verhandlungsortes und des vorgesehenen Rehers bei der Polizei schriftlich anzumelden. Abgeordneten, die auf die Versammlung kommen, dürfen nicht an der Ausführung der vorliegenden Abgeordneten sind zugelassen, sofern sie sich in den Grenzen des ungarischen Cooperatoriis halten. Gegen die Verhandlungen sind von der Konsulatpflicht befreit, sofern sie sich in dem Rahmen der Bestimmung des Gesetzes vom 26. Juni bewegen. 3. Die Versammlungen der Abgeordneten sind zu gestatten. Ein Vorort darf nur eintreten, wenn es sich um eine mäßige Durchfahrt oder der Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit erfordert. 2. Alle Versammlungen, in denen öffentliche Abgeordneten erdet werden, sind unmittelbar und vom Einbeirat mindestens 48 Stunden vor Beginn der Versammlung unter Wache des Ortes, der Ort, des Verhandlungsortes und des vorgesehenen Rehers bei der Polizei schriftlich anzumelden. Abgeordneten, die auf die Versammlung kommen, dürfen nicht an der Ausführung der vorliegenden Abgeordneten sind zugelassen, sofern sie sich in den Grenzen des ungarischen Cooperatoriis halten. Gegen die Verhandlungen sind von der Konsulatpflicht befreit, sofern sie sich in dem Rahmen der Bestimmung des Gesetzes vom 26. Juni bewegen. 3. Die Versammlungen der Abgeordneten sind zu gestatten. Ein Vorort darf nur eintreten, wenn es sich um eine mäßige Durchfahrt oder der Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit erfordert. 2. Alle Versammlungen, in denen öffentliche Abgeordneten erdet werden, sind unmittelbar und vom Einbeirat mindestens 48 Stunden vor Beginn der Versammlung unter Wache des Ortes, der Ort, des Verhandlungsortes und des vorgesehenen Rehers bei der Polizei schriftlich anzumelden. Abgeordneten, die auf die Versammlung kommen, dürfen nicht an der Ausführung der vorliegenden Abgeordneten sind zugelassen, sofern sie sich in den Grenzen des ungarischen Cooperatoriis halten. Gegen die Verhandlungen sind von der Konsulatpflicht befreit, sofern sie sich in dem Rahmen der Bestimmung des Gesetzes vom 26. Juni bewegen. 3. Die Versammlungen der Abgeordneten sind zu gestatten. Ein Vorort darf nur eintreten, wenn es sich um eine mäßige Durchfahrt oder der Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit erfordert. 2. Alle Versammlungen, in denen öffentliche Abgeordneten erdet werden, sind unmittelbar und vom Einbeirat mindestens 48 Stunden vor Beginn der Versammlung unter Wache des Ortes, der Ort, des Verhandlungsortes und des vorgesehenen Rehers bei der Polizei schriftlich anzumelden. Abgeordneten, die auf die Versammlung kommen, dürfen nicht an der Ausführung der vorliegenden Abgeordneten sind zugelassen, sofern sie sich in den Grenzen des ungarischen Cooperatoriis halten. Gegen die Verhandlungen sind von der Konsulatpflicht befreit, sofern sie sich in dem Rahmen der Bestimmung des Gesetzes vom 26. Juni bewegen. 3. Die Versammlungen der Abgeordneten sind zu gestatten. Ein Vorort darf nur eintreten, wenn es sich um eine mäßige Durchfahrt oder der Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit erfordert. 2. Alle Versammlungen, in denen öffentliche Abgeordneten erdet werden, sind unmittelbar und vom Einbeirat mindestens 48 Stunden vor Beginn der Versammlung unter Wache des Ortes, der Ort, des Verhandlungsortes und des vorgesehenen Rehers bei der Polizei schriftlich anzumelden. Abgeordneten, die auf die Versammlung kommen, dürfen nicht an der Ausführung der vorliegenden Abgeordneten sind zugelassen, sofern sie sich in den Grenzen des ungarischen Cooperatoriis halten. Gegen die Verhandlungen sind von der Konsulatpflicht befreit, sofern sie sich in dem Rahmen der Bestimmung des Gesetzes vom 26. Juni bewegen. 3. Die Versammlungen der Abgeordneten sind zu gestatten. Ein Vorort darf nur eintreten, wenn es sich um eine mäßige Durchfahrt oder der Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit erfordert. 2. Alle Versammlungen, in denen öffentliche Abgeordneten erdet werden, sind unmittelbar und vom Einbeirat mindestens 48 Stunden vor Beginn der Versammlung unter Wache des Ortes, der Ort, des Verhandlungsortes und des vorgesehenen Rehers bei der Polizei schriftlich anzumelden. Abgeordneten, die auf die Versammlung kommen, dürfen nicht an der Ausführung der vorliegenden Abgeordneten sind zugelassen, sofern sie sich in den Grenzen des ungarischen Cooperatoriis halten. Gegen die Verhandlungen sind von der Konsulatpflicht befreit, sofern sie sich in dem Rahmen der Bestimmung des Gesetzes vom 26. Juni bewegen. 3. Die Versammlungen der Abgeordneten sind zu gestatten. Ein Vorort darf nur eintreten, wenn es sich um eine mäßige Durchfahrt oder der Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit erfordert. 2. Alle Versammlungen, in denen öffentliche Abgeordneten erdet werden, sind unmittelbar und vom Einbeirat mindestens 48 Stunden vor Beginn der Versammlung unter Wache des Ortes, der Ort, des Verhandlungsortes und des vorgesehenen Rehers bei der Polizei schriftlich anzumelden. Abgeordneten, die auf die Versammlung kommen, dürfen nicht an der Ausführung der vorliegenden Abgeordneten sind zugelassen, sofern sie sich in den Grenzen des ungarischen Cooperatoriis halten. Gegen die Verhandlungen sind von der Konsulatpflicht befreit, sofern sie sich in dem Rahmen der Bestimmung des Gesetzes vom 26. Juni bewegen. 3. Die Versammlungen der Abgeordneten sind zu gestatten. Ein Vorort darf nur eintreten, wenn es sich um eine mäßige Durchfahrt oder der Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit erfordert. 2. Alle Versammlungen, in denen öffentliche Abgeordneten erdet werden, sind unmittelbar und vom Einbeirat mindestens 48 Stunden vor Beginn der Versammlung unter Wache des Ortes, der Ort, des Verhandlungsortes und des vorgesehenen Rehers bei der Polizei schriftlich anzumelden. Abgeordneten, die auf die Versammlung kommen, dürfen nicht an der Ausführung der vorliegenden Abgeordneten sind zugelassen, sofern sie sich in den Grenzen des ungarischen Cooperatoriis halten. Gegen die Verhandlungen sind von der Konsulatpflicht befreit, sofern sie sich in dem Rahmen der Bestimmung des Gesetzes vom 26. Juni bewegen. 3. Die Versammlungen der Abgeordneten sind zu gestatten. Ein Vorort darf nur eintreten, wenn es sich um eine mäßige Durchfahrt oder der Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit erfordert. 2. Alle Versammlungen, in denen öffentliche Abgeordneten erdet werden, sind unmittelbar und vom Einbeirat mindestens 48 Stunden vor Beginn der Versammlung unter Wache des Ortes, der Ort, des Verhandlungsortes und des vorgesehenen Rehers bei der Polizei schriftlich anzumelden. Abgeordneten, die auf die Versammlung kommen, dürfen nicht an der Ausführung der vorliegenden Abgeordneten sind zugelassen, sofern sie sich in den Grenzen des ungarischen Cooperatoriis halten. Gegen die Verhandlungen sind von der Konsulatpflicht befreit, sofern sie sich in dem Rahmen der Bestimmung des Gesetzes vom 26. Juni bewegen. 3. Die Versammlungen der Abgeordneten sind zu gestatten. Ein Vorort darf nur eintreten, wenn es sich um eine mäßige Durchfahrt oder der Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit erfordert. 2. Alle Versammlungen, in denen öffentliche Abgeordneten erdet werden, sind unmittelbar und vom Einbeirat mindestens 48 Stunden vor Beginn der Versammlung unter Wache des Ortes, der Ort, des Verhandlungsortes und des vorgesehenen Rehers bei der Polizei schriftlich anzumelden. Abgeordneten, die auf die Versammlung kommen, dürfen nicht an der Ausführung der vorliegenden Abgeordneten sind zugelassen, sofern sie sich in den Grenzen des ungarischen Cooperatoriis halten. Gegen die Verhandlungen sind von der Konsulatpflicht befreit, sofern sie sich in dem Rahmen der Bestimmung des Gesetzes vom 26. Juni bewegen. 3. Die Versammlungen der Abgeordneten sind zu gestatten. Ein Vorort darf nur eintreten, wenn es sich um eine mäßige Durchfahrt oder der Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit erfordert. 2. Alle Versammlungen, in denen öffentliche Abgeordneten erdet werden, sind unmittelbar und vom Einbeirat mindestens 48 Stunden vor Beginn der Versammlung unter Wache des Ortes, der Ort, des Verhandlungsortes und des vorgesehenen Rehers bei der Polizei schriftlich anzumelden. Abgeordneten, die auf die Versammlung kommen, dürfen nicht an der Ausführung der vorliegenden Abgeordneten sind zugelassen, sofern sie sich in den Grenzen des ungarischen Cooperatoriis halten. Gegen die Verhandlungen sind von der Konsulatpflicht befreit, sofern sie sich in dem Rahmen der Bestimmung des Gesetzes vom 26. Juni bewegen. 3. Die Versammlungen der Abgeordneten sind zu gestatten. Ein Vorort darf nur eintreten, wenn es sich um eine mäßige Durchfahrt oder der Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit erfordert. 2. Alle Versammlungen, in denen öffentliche Abgeordneten erdet werden, sind unmittelbar und vom Einbeirat mindestens 48 Stunden vor Beginn der Versammlung unter Wache des Ortes, der Ort, des Verhandlungsortes und des vorgesehenen Rehers bei der Polizei schriftlich anzumelden. Abgeordneten, die auf die Versammlung kommen, dürfen nicht an der Ausführung der vorliegenden Abgeordneten sind zugelassen, sofern sie sich in den Grenzen des ungarischen Cooperatoriis halten. Gegen die Verhandlungen sind von der Konsulatpflicht befreit, sofern sie sich in dem Rahmen der Bestimmung des Gesetzes vom 26. Juni bewegen. 3. Die Versammlungen der Abgeordneten sind zu gestatten. Ein Vorort darf nur eintreten, wenn es sich um eine mäßige Durchfahrt oder der Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit erfordert. 2. Alle Versammlungen, in denen öffentliche Abgeordneten erdet werden, sind unmittelbar und vom Einbeirat mindestens 48 Stunden vor Beginn der Versammlung unter Wache des Ortes, der Ort, des Verhandlungsortes und des vorgesehenen Rehers bei der Polizei schriftlich anzumelden. Abgeordneten, die auf die Versammlung kommen, dürfen nicht an der Ausführung der vorliegenden Abgeordneten sind zugelassen, sofern sie sich in den Grenzen des ungarischen Cooperatoriis halten. Gegen die Verhandlungen sind von der Konsulatpflicht befreit, sofern sie sich in dem Rahmen der Bestimmung des Gesetzes vom 26. Juni bewegen. 3. Die Versammlungen der Abgeordneten sind zu gestatten. Ein Vorort darf nur eintreten, wenn es sich um eine mäßige Durchfahrt oder der Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit erfordert. 2. Alle Versammlungen, in denen öffentliche Abgeordneten erdet werden, sind unmittelbar und vom Einbeirat mindestens 48 Stunden vor Beginn der Versammlung unter Wache des Ortes, der Ort, des Verhandlungsortes und des vorgesehenen Rehers bei der Polizei schriftlich anzumelden. Abgeordneten, die auf die Versammlung kommen, dürfen nicht an der Ausführung der vorliegenden Abgeordneten sind zugelassen, sofern sie sich in den Grenzen des ungarischen Cooperatoriis halten. Gegen die Verhandlungen sind von der Konsulatpflicht befreit, sofern sie sich in dem Rahmen der Bestimmung des Gesetzes vom 26. Juni bewegen. 3. Die Versammlungen der Abgeordneten sind zu gestatten. Ein Vorort darf nur eintreten, wenn es sich um eine mäßige Durchfahrt oder der Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit erfordert. 2. Alle Versammlungen, in denen öffentliche Abgeordneten erdet werden, sind unmittelbar und vom Einbeirat mindestens 48 Stunden vor Beginn der Versammlung unter Wache des Ortes, der Ort, des Verhandlungsortes und des vorgesehenen Rehers bei der Polizei schriftlich anzumelden. Abgeordneten, die auf die Versammlung kommen, dürfen nicht an der Ausführung der vorliegenden Abgeordneten sind zugelassen, sofern sie sich in den Grenzen des ungarischen Cooperatoriis halten. Gegen die Verhandlungen sind von der Konsulatpflicht befreit, sofern sie sich in dem Rahmen der Bestimmung des Gesetzes vom 26. Juni bewegen. 3. Die Versammlungen der Abgeordneten sind zu gestatten. Ein Vorort darf nur eintreten, wenn es sich um eine mäßige Durchfahrt oder der Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit erfordert. 2. Alle Versammlungen, in denen öffentliche Abgeordneten erdet werden, sind unmittelbar und vom Einbeirat mindestens 48 Stunden vor Beginn der Versammlung unter Wache des Ortes, der Ort, des Verhandlungsortes und des vorgesehenen Rehers bei der Polizei schriftlich anzumelden. Abgeordneten, die auf die Versammlung kommen, dürfen nicht an der Ausführung der vorliegenden Abgeordneten sind zugelassen, sofern sie sich in den Grenzen des ungarischen Cooperatoriis halten. Gegen die Verhandlungen sind von der Konsulatpflicht befreit, sofern sie sich in dem Rahmen der Bestimmung des Gesetzes vom 26. Juni bewegen. 3. Die Versammlungen der Abgeordneten sind zu gestatten. Ein Vorort darf nur eintreten, wenn es sich um eine mäßige Durchfahrt oder der Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit erfordert. 2. Alle Versammlungen, in denen öffentliche Abgeordneten erdet werden, sind unmittelbar und vom Einbeirat mindestens 48 Stunden vor Beginn der Versammlung unter Wache des Ortes, der Ort, des Verhandlungsortes und des vorgesehenen Rehers bei der Polizei schriftlich anzumelden. Abgeordneten, die auf die Versammlung kommen, dürfen nicht an der Ausführung der vorliegenden Abgeordneten sind zugelassen, sofern sie sich in den Grenzen des ungarischen Cooperatoriis halten. Gegen die Verhandlungen sind von der Konsulatpflicht befreit, sofern sie sich in dem Rahmen der Bestimmung des Gesetzes vom 26. Juni bewegen. 3. Die Versammlungen der Abgeordneten sind zu gestatten. Ein Vorort darf nur eintreten, wenn es sich um eine mäßige Durch

Nach Gottes unerforschlichem Ratschluß entschließt heute nacht um 1 Uhr nach kurzem, schweren, mit großer Geduld getragenem Leiden mein treuer, herzensguter Gatte, der liebvolle, treusorgende Vater seiner Kinder, mein innigstgeliebter Sohn, unser guter Bruder, Schwiegersohn, Schwager, Onkel und Neffe, der

Betriebsführer Johann Zeiler

nach kaum vollendetem 38. Lebensjahr. Er folgte somit seinem vor 4 Monaten in Feindesland derselben Krankheit erlegenen Bruder Heinrich in die Ewigkeit.

Ilsdorf, den 3. November 1918.

Im Namen der tieftrauernden Hinterbliebenen:
Emma Zeiler geb. Jung und Kinder Curt und Erni.

Die Beerdigung findet Mittwoch den 6. November nachmittags 3½ Uhr in Ilsdorf statt.

8481



Wiederssehen war unsere Hoffnung.

Heute erhielten wir die erschütternde Nachricht, daß unser herzensguter, braver jüngster Bruder, Schwager und Neffe

Musketier Ludwig Müller

Inhaber des Eisernen Kreuzes II. Kl. und der Hessischen Tapferkeitsmedaille am 21. Oktober den Tod fürs Vaterland erlitten hat. Er starb auf dem Verbandplatz infolge schwerster Verwundung in einem Alter von 24 Jahren.

Die tiefgebeugten Hinterbliebenen:

Elsabethe Müller als Schwester
Landsturmann Ludwig Appel und Katharina
Appel geb. Müller als Schwester
Musketier Heinrich Müller, z. Z. im Feld, als Bruder
Kanonier Johannes Müller, z. Z. im Feld, als Bruder.

Gießenhausen und Rüddingshausen, den 31. Oktober 1918.

Statt besonderer Mitteilung.

Todesanzeige.

Heute nachmittag 2½ Uhr verschied sanft und unerwartet nach kurzer Krankheit mein lieber, guter, treusorgender Vater

Geh. Baurat Ludwig Roth

im 75. Lebensjahr.

In tiefem Schmerz:

Carl Roth, Oberleutnant d. R., z. Zt. im Felde.

Gießen, am 2. November 1918.

Die Beerdigung findet Mittwoch den 6. November nachmittags 1½ Uhr auf dem neuen Friedhof statt.

8482

Freitag abend um 1½ 10 Uhr verschied nach kurzem, schwerem Leiden mein innigstgeliebter Mann, unser treusorgender Vater, Schwiegervater, Grossvater, Bruder, Schwager und Onkel

Jakob Horn, Bäckermeister

im Alter von 56 Jahren.

In tiefem Schmerz:

Franz Anna Horn geb. Hubeler
Franz Toni Wissner geb. Horn
Gustel Horn
Konrad Wissner, z. Z. im Felde
Karl und Anni Wissner
nebst allen Verwandten.

Gießen, Steinbach, Gross-Umstadt, Cassel, Rijswijk (z. H.).

Die Beerdigung findet Mittwoch den 6. November nachmittags 3 Uhr vom neuen Friedhof aus statt.

8483

Tiefbewegt teilen wir Freunden und Bekannten mit, dass nach nur eintägigem Krankenlager mein innigstgeliebter Mann, unser guter Vater, Sohn, Bruder, Schwager und Onkel,

Heinrich Grieb

Inhaber des Eis. Kreuzes II. Kl. u. d. Hess. Tapferkeitsmedaille in der Nacht vom 1. zum 2. November, 1 Uhr, im Alter von 41 Jahren in die obere Heimat abgerufen wurde.

Im Namen der Hinterbliebenen:
Christine Grieb geb. Volk.

Kirtorf, Dorf Gill (Oberhessen), Giessen, 2. November 1918.

Die Beerdigung findet am Montag den 4. November, 1½ 4 Uhr nachmittags in Kirtorf statt.

8482

Todes-Anzeige.

Nach Gottes Rat und Willen entschließt heute abend 8½ Uhr sanft nach langem, schweren Leiden mein lieber Gatte und treusorgender Vater seiner 2 Kinder, unser lieber Sohn und Schwager

Johannes Olemotz

Buchhalter

im Alter von 31 Jahren.

Im Namen der trauernden Hinterbliebenen:
Katharina Olemotz geb. Winkelhans
und 2 Kinder
Familie Peter Olemotz
nebst allen Angehörigen.

London, Gießen, den 1. November 1918.

Die Beerdigung findet Montag 8 Uhr statt.

8484

Für die vielen Beweise herzlicher Teilnahme bei dem schweren Verluste, der uns betroffen hat, sagen wir auf diesem Wege unseren tiefgefühlten Dank, insbesondere danken wir Herrn Pfarrer Dr. Preuschens für die trostreichen Worte am Grabe, für die vielen Kranz- und Blumenspenden der Verwandten, Freunde und Bekannten, sowie den Kameraden und allen denen, die unserem lieben Entschlafenen die letzte Ehre erwiesen haben.

Im Namen der tieftrauernden Hinterbliebenen:
Familie Schmidt

Hausen, den 2. November 1918.

8480

Dankdagung.

Für die vielen Beweise der Teilnahme an unserem schweren Verluste sagen wir auf diesem Wege herzlichen Dank.

Elsbeth Schlicht
Anna Albrecht
Li Klein-Albrecht
Fam. Rechnungsrat G. Schlicht.

8403

Schäferlühop
großer Posten eingetroffen.
St. Mk. 2.20.

Modehaus Salomon

Handwagen
Kastenwagen
große Sendung eingetroffen
empfiehlt Bildh.
Käferholz Sommerkorn,
Fleischstraße 10.

8434

Nach Gottes unerforschlichem Ratschluß entschlief heute nacht um 1 Uhr nach kurzem, schweren, mit großer Oedul getragenem Leiden mein treuer, herzensguter Gatte, der liebvolle, treusorgende Vater seiner Kinder, mein innigstgeliebter Sohn, unser guter Bruder, Schwiegersohn, Schwager, Onkel und Neffe, der

Betriebsführer Johann Zeiler

nach kaum vollendetem 38. Lebensjahr. Er folgte somit seinem vor 4 Monaten in Feindesland derselben Krankheit erlegenen Bruder Heinrich in die Ewigkeit.

Illdorf, den 3. November 1918.

Im Namen der tieftrauernden Hinterbliebenen:
Emma Zeiler geb. Jung und Kinder Curt und Erni.

Die Beerdigung findet Mittwoch den 6. November nachmittags 3½ Uhr in Illdorf statt.

Wiedersehen war unsere Hoffnung.
Heute erhielten wir die erschütternde Nachricht, daß unser herzensguter, braver jüngster Bruder, Schwager und Neffe

Musketier Ludwig Müller

8. Kompanie Infanterie-Regiment 118
Inhaber des Eisernen Kreuzes II. Kl. und der Hessischen Tapferkeitsmedaille
am 21. Oktober den Tod fürs Vaterland erlitten hat. Er starb auf dem Verbandplatz infolge schwerster Verwundung in einem Alter von 24 Jahren.

Die tiefgebeugten Hinterbliebenen:

Elisabeth Müller als Schwester
Landsturmann Ludwig Appel und Katharina
Appel geb. Müller als Schwester
Musketier Heinrich Müller, z. Z. im Feld, als Bruder
Kanone Johannes Müller, z. Z. im Feld, als Bruder.

Gießenhausen und Rüddingshausen, den 31. Oktober 1918.

Tiefbewegt teilen wir Freunden und Bekannten mit, daß nach nur einzigem Krankenlager mein innigstgeliebter Mann, unser guter Vater, Sohn, Bruder, Schwager und Onkel,

der Molkereibesitzer

Heinrich Grieb

Inhaber des Eis. Kreuzes II. Kl. u. d. Hess. Tapferkeitsmedaille
in der Nacht vom 1. zum 2. November, 1 Uhr, im Alter von 41 Jahren in die obere Heimat abgerufen wurde.

Im Namen der Hinterbliebenen:
Christine Grieb geb. Volk.

Kirrhorst, Dorf Gill (Oberhessen), Giessen, 2. November 1918.

Die Beerdigung findet am Montag den 4. November, 1½ Uhr nachmittags in Kirrhorst statt.

8412

Statt besonderer Mitteilung.

Todesanzeige.

Heute nachmittag 2½ Uhr verschied sanft und unerwartet nach kurzer Krankheit mein lieber, guter, treusorgender Vater

Geh. Baurat Ludwig Roth

im 75. Lebensjahr.

In tiefem Schmerz:

Carl Roth, Oberleutnant d. R., z. Zt. im Felde.

Gießen, am 2. November 1918.

Die Beerdigung findet Mittwoch den 6. November nachmittags 1½ Uhr auf dem neuen Friedhof statt.

Todes-Anzeige.

Nach Gottes Rat und Willen entschlief heute abend 8½ Uhr sanft nach langem, schweren Leiden mein lieber Gatte und treusorgender Vater seiner 3 Kinder, unser lieber Sohn und Schwager

Johannes Olemotz

Buchhalter

im Alter von 81 Jahren.

Im Namen der trauernden Hinterbliebenen:
Katharina Olemotz geb. Winkelhausen
und 2 Kinder
Familie Peter Olemotz
nebst allen Angehörigen.

Lohr, Gießen, den 1. November 1918.

Die Beerdigung findet Montag 8 Uhr statt.

8413

Freitag abend um 1/10 Uhr verschied nach kurzem, schwerem Leiden mein innigstgeliebter Mann, unser treusorgender Vater, Schwiegervater, Grossvater, Bruder, Schwager und Onkel

Jakob Horn, Bäckermeister

im Alter von 56 Jahren.

In tiefem Schmerz:

Frau Anna Horn geb. Hubeler
Frau Toni Wissner geb. Horn
Gustel Horn
Konrad Wissner, z. Z. im Felde
Karl und Anni Wissner
nebst allen Verwandten.

Gießen, Steinbach, Gross-Umstadt, Cassel, Rijswijk (z. H.).

Die Beerdigung findet Mittwoch den 6. November nachmittags 3 Uhr vom neuen Friedhof aus statt.

Danksagung.

Für die vielen Beweise der Teilnahme an unserem schweren Verluste sagen wir auf diesem Wege herzlichen Dank.

Elisabeth Schlücht
Anna Albrecht
Li Klein-Albrecht
Fam. Rechnungsrat G. Schlücht.

8403

Schenerflücher
großer Posten eingetroffen.

St. Mk. 2.20.

Modehaus Salomon

große Sendung eingetroffen.

empfiehlt billige

Käferol Sommerkorn.

Pfeifkorn 10.

große Sendung eingetroffen.

empfiehlt billige

Käferol Sommerkorn.

Pfeifkorn 10.

große Sendung eingetroffen.

empfiehlt billige

Käferol Sommerkorn.

Pfeifkorn 10.

große Sendung eingetroffen.

empfiehlt billige

Käferol Sommerkorn.

Pfeifkorn 10.

große Sendung eingetroffen.

empfiehlt billige

Käferol Sommerkorn.

Pfeifkorn 10.

große Sendung eingetroffen.

empfiehlt billige

Käferol Sommerkorn.

Pfeifkorn 10.

große Sendung eingetroffen.

empfiehlt billige

Käferol Sommerkorn.

Pfeifkorn 10.

große Sendung eingetroffen.

empfiehlt billige

Käferol Sommerkorn.

Pfeifkorn 10.

große Sendung eingetroffen.

empfiehlt billige

Käferol Sommerkorn.

Pfeifkorn 10.

große Sendung eingetroffen.

empfiehlt billige

Käferol Sommerkorn.

Pfeifkorn 10.

große Sendung eingetroffen.

empfiehlt billige

Käferol Sommerkorn.

Pfeifkorn 10.

große Sendung eingetroffen.

empfiehlt billige

Käferol Sommerkorn.

Pfeifkorn 10.

große Sendung eingetroffen.

empfiehlt billige

Käferol Sommerkorn.

Pfeifkorn 10.

große Sendung eingetroffen.

empfiehlt billige

Käferol Sommerkorn.

Pfeifkorn 10.

große Sendung eingetroffen.

empfiehlt billige

Käferol Sommerkorn.

Pfeifkorn 10.

große Sendung eingetroffen.

empfiehlt billige

Käferol Sommerkorn.

Pfeifkorn 10.

große Sendung eingetroffen.

empfiehlt billige

Käferol Sommerkorn.

Pfeifkorn 10.

große Sendung eingetroffen.

empfiehlt billige

Käferol Sommerkorn.

Pfeifkorn 10.

große Sendung eingetroffen.

empfiehlt billige

Käferol Sommerkorn.

Pfeifkorn 10.

große Sendung eingetroffen.

empfiehlt billige

Käferol Sommerkorn.

Pfeifkorn 10.

große Sendung eingetroffen.

empfiehlt billige

Käferol Sommerkorn.

Pfeifkorn 10.

große Sendung eingetroffen.

empfiehlt billige

Käferol Sommerkorn.

Pfeifkorn 10.

große Sendung eingetroffen.

empfiehlt billige

Käferol Sommerkorn.

Pfeifkorn 10.

große Sendung eingetroffen.

empfiehlt billige

Käferol Sommerkorn.

Pfeifkorn 10.

große Sendung eingetroffen.

empfiehlt billige

Käferol Sommerkorn.

Pfeifkorn 10.

große Sendung eingetroffen.

empfiehlt billige

Käferol Sommerkorn.

Pfeifkorn 10.

große Sendung eingetroffen.

empfiehlt billige

Käferol Sommerkorn.

Pfeifkorn 10.

große Sendung eingetroffen.

empfiehlt billige

Käferol Sommerkorn.

Pfeifkorn 10.

große Sendung eingetroffen.

empfiehlt billige

Käferol Sommerkorn.

Pfeifkorn 10.

große Sendung eingetroffen.

empfiehlt billige

Käferol Sommerkorn.

Pfeifkorn 10.

große Sendung eingetroffen.

empfiehlt billige

Käferol Sommerkorn.

Pfeifkorn 10.

große Sendung eingetroffen.

empfiehlt billige

Käferol Sommerkorn.

Pfeifkorn 10.

große Sendung eingetroffen.

empfiehlt billige

Käferol Sommerkorn.

Pfeifkorn 10.

große Sendung eingetroffen.

empfiehlt billige

Käferol Sommerkorn.

Pfeifkorn 10.

große Sendung eingetroffen.

empfiehlt billige

Käferol Sommerkorn.

Pfeifkorn 10.

große Sendung eingetroffen.

empfiehlt billige

Käferol Sommerkorn.

Pfeifkorn 10.

große Sendung eingetroffen.

empfiehlt billige

Käferol Sommerkorn.

Pfeifkorn 10.

große Sendung eingetroffen.

empfiehlt billige

Käferol Sommerkorn.

Pfeifkorn 10.

große Sendung eingetroffen.

empfiehlt billige

Käferol Sommerkorn.

Pfeifkorn 10.

große Sendung eingetroffen.

empfiehlt billige

Käferol Sommerkorn.

Pfeifkorn 10.

große Sendung eingetroffen.

empfiehlt billige

Käferol Sommerkorn.

Pfeifkorn 10.

große Sendung eingetroffen.

empfiehlt billige

Käferol Sommerkorn.

Pfeifkorn 10.

große Sendung eingetroffen.

empfiehlt billige

Käferol Sommerkorn.

Pfeifkorn 10.

große Sendung eingetroffen.

empfiehlt billige

Käferol Sommerkorn.

Pfeifkorn 10.

große Sendung eingetroffen.

empfiehlt billige

Käferol Sommerkorn.

Pfeifkorn 10.

große Sendung eingetroffen.

empfiehlt billige

Käferol Sommerkorn.

Pfeifkorn 10.

große Sendung eingetroffen.

empfiehlt billige

Käferol Sommerkorn.

Pfeifkorn 10.

große Sendung eingetroffen.

empfiehlt billige

Käferol Sommerkorn.

Pfeifkorn 10.

große Sendung eingetroffen.

empfiehlt billige

Käferol Sommerkorn.

Pfeifkorn 10.

große Sendung eingetroffen.